

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2023 i. V. m.
den Berichtigungen vom 1. März 2024 und 31. Oktober 2025 sowie den Änderungen vom
15. September 2025 und 28. Januar 2026**

- Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Erster Abschnitt: Allgemeines §§ 1-8

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufbau des Studiums und Studienverlauf
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis
- § 5 Studienberatung
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Abschluss des Studiums
- § 8 Praktische Studienzeit

B. Zweiter Abschnitt: Studienordnung §§ 9-14

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 9 Studienplan und Leistungspunkte
 - § 10 Grundlagenfächer
- II. Pflichtfachstudium
 - § 11 Pflichtfachstudium
- III. Schwerpunktbereichsstudium
 - § 12 Studium im Schwerpunktbereich
 - § 13 Schwerpunktbereiche

- IV. Examensstudium
 - § 14 Inhalt des Examensstudiums

C. Dritter Abschnitt: Prüfungsordnung §§ 15-54

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 15 Kommunikation
 - § 16 An- und Abmeldung
 - § 17 Rücktritt, Nichterscheinen
 - § 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen
 - § 19 Nachteilsausgleich
 - § 20 Täuschung, Störung und Rücknahme des Zwischenprüfungs- oder Schwerpunktbereichszeugnisses
- II. Zwischenprüfung
 - § 21 Zweck der Zwischenprüfung
 - § 22 Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung
 - § 23 Zugang zur Zwischenprüfung
 - § 24 Prüfungsleistungen für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung
 - § 25 Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung, Wiederholungsversuche
 - § 26 Aufsichtsarbeiten (Klausuren) im Pflichtfachstudium
 - § 27 Hausarbeiten im Pflichtfachstudium

§ 28 Weitere Prüfungsformen und elektronische Prüfungen
§ 29 Bewertung
§ 30 Prüfende

III. Weitere Prüfungsleistungen im Pflichtfachstudium

§ 31 Zweck der weiteren Prüfungen; Prüfungsleistungen
§ 32 Geltung weiterer Bestimmungen

IV. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 33 Wahl und Wechsel des Schwerpunktbereichs, Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung zur Prüfung, Abbruch des Prüfungsversuchs
§ 34 Allgemeine Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen
§ 35 SPB 1 (Private Rechtsgestaltung und Prozessführung)
§ 36 SPB 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
§ 37 SPB 3 (Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht)
§ 38 SPB 4 (Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union) (aufgehoben)
§ 39 SPB 5 (Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union) (aufgehoben)
§ 40 SPB 6 (Europäisches und Internationales Öffentliches Recht)
§ 41 SPB 7 (Arbeit und sozialer Schutz)
§ 42 SPB 8 (Kriminalwissenschaften)
§ 43 SPB 9 (Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb)
§ 44 SPB 10 (Verfassung und Verwaltung)
§ 45 SPB 11 (Ausländisches Recht)
§ 46 Hausarbeiten im Schwerpunktbereichsstudium
§ 47 Mündliche Prüfung
§ 48 Aufsichtsarbeiten (Klausuren) im Schwerpunktbereichsstudium
§ 49 Bewertung der schriftlichen Teilleistungen
§ 50 Gesamtentscheidung
§ 51 Schwerpunktbereichszeugnis; Erteilungsvoraussetzungen
§ 52 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Wiederholungsmöglichkeiten, Verbesserungsversuch
§ 53 Einsichtnahme und Aufbewahrung
§ 54 Prüfende

D. Vierter Abschnitt: Zuständigkeiten §§ 55-56

§ 55 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
§ 56 Widerspruch, Remonstration

E. Fünfter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten und Rügeausschluss, §§ 57-58

§ 57 Übergangsvorschriften
§ 58 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

F. Anhang

A. Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung an der Universität Bielefeld. Die Fakultät für Rechtswissenschaft orientiert sich dabei am Ziel einer umfassenden, interdisziplinär offenen, wissenschaftlichen Juristenausbildung.

§ 2 Studienziele

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung soll in einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung unter Berücksichtigung der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um in den juristischen Vorbereitungsdienst eintreten zu können.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit seinen europäischen, internationalen und vergleichenden sowie wirtschaftlichen und politischen Bezügen und seinen geschichtlichen, philosophischen, insbesondere auch ethischen, gesellschaftlichen und psychologischen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Während des Studiums werden den Studierenden auch die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie beispielsweise digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit, vermittelt.

(4) Im Studium wird den Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkompetenz vermittelt. Sie sollen an Lehrveranstaltungen für Jurist*innen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Psychologie teilnehmen sowie Kenntnisse der Buchhaltungs- und Bilanzkunde erwerben.

(5) Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zu kritischer Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studienverlauf

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung gliedert sich in die Ausbildung im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich (§ 2 JAG). Er umfasst drei Studienabschnitte:

- Im ersten Studienabschnitt (Pflichtfachstudium) legen die Studierenden die Zwischenprüfung ab und erbringen weitere Leistungen, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium und für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 JAG) erforderlich sind. Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden.
- Der zweite Studienabschnitt (Schwerpunktstudium) endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich und der Ausbildung im Schwerpunktbereich.
- Der dritte Studienabschnitt (Examensstudium) endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs und der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§§ 2, 10 JAG). Das zehnte Semester ist das Prüfungssemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums und für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung. Zu diesem Studiengang hat Zugang, wer die allgemeine Hochschulreife erlangt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung abgeschlossen hat. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der*die Studienbewerber*in an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 HG).

§ 5 Studienberatung

Die Fakultät berät die Studierenden in Fragen des Studiums der Rechtswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere zum Studienanfang, in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Kolloquien, Exegesen, rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen sowie weitere Veranstaltungen an. Für Studierende, die sich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten, bietet die Fakultät ein Examensrepetitorium an.

(2) Vorlesungen stellen einzelne Rechtsgebiete und deren Grundlagen systematisch dar. Sie umfassen die Pflichtfächer und die Fächer der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Sie dienen dem Aufbau und der Vertiefung von Kenntnissen.

(3) Arbeitsgemeinschaften (Tutorien) sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer*eines Hochschullehrer*Hochschullehrers stattfinden. Im Tutorium werden unter Anleitung einer*eines AG-Leiterin*Leiters (Tutor*in) inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt. Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „BGB Allgemeiner Teil“, „Strafrecht Allgemeiner Teil“, „Staatsorganisationrecht“ und „Grundrechte“ angeboten. Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird auf Wunsch der*des Studierenden eine Bescheinigung erteilt.

(4) Seminare, Kolloquien und Exegesen dienen dem vertiefenden Studium der Pflichtfächer und der Fächer der Schwerpunktbereiche. Zudem sollen sie vor allem fortgeschrittenen Studierenden Zugang zu Gegenständen und Methoden der Forschung eröffnen. Die näheren Anforderungen werden von dem*der Veranstalter*in festgelegt. Leistungen, die in diesen Veranstaltungen erbracht werden, sind mit einer Note und Punktzahl entsprechend den Notenstufen in Anhang I zu bewerten.

(5) In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenkursen und fremdsprachigen Vorlesungen im Umfang von mindestens 2 SWS erwerben die Studierenden die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. Die Regelungen des 3. Abschnitts gelten entsprechend.

(6) Im Rahmen des Schwerpunktstudiums sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Übungen und Simulationen von Verhandlungen zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Rechtsberatung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt die Erbringung einer eigenständigen mündlichen Studienleistung (§ 28 Abs. 3) der*des Studierenden voraus. Die näheren Anforderungen werden von dem*der Veranstalter*in zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und erläutert.

(7) Das Examensrepetitorium dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Lehrveranstaltungen im Examensrepetitorium werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten. Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöhnen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen.

(8) Studierende können aus organisatorischen oder didaktischen Gründen auf mehrere Gruppen oder auf gleichartige, getrennt voreinander organisierte Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. Über die Aufteilung entscheidet der*die Dekan*in.

(9) Die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG begrenzt werden, soweit dies wegen Art oder Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre erforderlich ist. Die notwendigen Entscheidungen trifft der*die Studiendekan*in. Bei der Entscheidung sind Studierende, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft Erste Prüfung auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorab zu berücksichtigen. Im Übrigen ist bei der Entscheidung insbesondere zu berücksichtigen, ob sie bereits über den erforderlichen Ausbildungsstand verfügen, wie erfolgreich sie bislang an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Studierenden zurückliegt.

(10) Die Veranstaltungen und Prüfungen finden, soweit sie in Präsenz erfolgen, in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität Bielefeld statt. Über Ausnahmen entscheidet der*die Dekan*in im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrenden und Prüfenden. Die Entscheidung über eine Ausnahme wird rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel (§ 2) erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. In die Gesamtnote der Ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. ein. Näheres regelt § 29 JAG.

(3) Studierende, die die Universität ohne den Abschluss des Studiums mit der Ersten Prüfung gem. Abs. 1 verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Leistungszeugnis wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Die Universität verleiht auf Antrag den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) nach Maßgabe des § 66 Abs. 1a HG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 30. Mai 2025.

§ 8 Praktische Studienzeit

Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von drei Monaten Dauer abzuleisten. Das Nähere regelt § 8 JAG.

B. Zweiter Abschnitt: Studienordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Studienplan und Leistungspunkte

(1) Die Fakultätskonferenz beschließt einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (§ 58 Abs. 3 HG). Der Studienplan wird vom Rektorat in der Studieninformation veröffentlicht.

(2) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten gewichtet. Es handelt sich bei den Leistungspunkten nicht um Credits nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(3) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Leistungspunkte je Semesterwochenstunde (SWS),
2. Hausarbeit (Häusliche Arbeit) im Pflichtfachstudium: jeweils 6 Leistungspunkte,
3. Hausarbeit im Schwerpunktbereich: 7 Leistungspunkte,
4. Aufsichtsarbeiten im Schwerpunktbereich:
 - a. mit einer Prüfungsdauer von 120 Minuten: 7 Leistungspunkte
 - b. mit einer Prüfungsdauer von 150 Minuten: 10,5 Leistungspunkte
 - c. mit einer Prüfungsdauer von 300 Minuten: 21 Leistungspunkte
5. Mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich: 1 Leistungspunkt,
6. Lehrveranstaltungen im Examensrepetitorium: 1,5 Leistungspunkte je SWS,
7. Praktische Studienzeit i.S.v. § 8: 1 Leistungspunkt je Arbeitswoche,
8. Sonstige Veranstaltungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss mit Leistungspunkten nach Maßgabe der in der Veranstaltung erbrachten Arbeitsbelastung bewertet.

§ 10 Grundlagenfächer

Im ersten Studienabschnitt belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen zu Methoden und Grundlagen des Rechts (§ 2 Abs. 2, Grundlagenfächer). Im zweiten Studienabschnitt belegen sie eine Lehrveranstaltung über die philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Grundlagen des Rechts (§ 2 Abs. 2). Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern als ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen.

II. Pflichtfachstudium

§ 11 Pflichtfachstudium

Im ersten Studienabschnitt belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Privatrecht, im Öffentlichen Recht, im Strafrecht und zu den Grundlagenfächern gem. § 10 S. 1.

III. Schwerpunktbereichsstudium

§ 12 Studium im Schwerpunktbereich

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist das Studium in einem Schwerpunktbereich (SPB) fortzusetzen.
- (2) Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über 14 SWS.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt, welche Veranstaltungen angeboten werden, welchem Schwerpunktbereich und ggf. welchem Bereich diese zuzuordnen sind und welche Prüfungen dort jeweils abgelegt werden können.

§ 13 Schwerpunktbereiche

- (1) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

SPB 1 Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

SPB 2 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

SPB 3 Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht

SPB 6 Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

SPB 7 Arbeit und sozialer Schutz

SPB 8 Kriminalwissenschaften

SPB 9 Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb

SPB 10 Verfassung und Verwaltung

SPB 11 Ausländisches Recht.

- (2) Ein Schwerpunktbereich kann entfallen. Dies wird von der Fakultätskonferenz beschlossen und rechtzeitig in geeigneter Weise vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anerkennung erbrachter Leistungen ist dabei sicherzustellen. Soweit erforderlich sind Übergangsfristen vorzusehen.

IV. Examensstudium

§ 14 Inhalt des Examensstudiums

Im dritten Studienabschnitt belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und Vertiefung im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Examensrepetitoriums besucht.

C. Dritter Abschnitt: Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Kommunikation

Die Kommunikation, insbesondere in Form der Abgabe von Erklärungen und dem Einreichen von Prüfungen, Teilprüfungen oder Studienleistungen findet elektronisch oder schriftlich statt. Hierüber entscheidet die nach § 55 zuständige Stelle. Zur eindeutigen Identifizierung kann von der zuständigen Stelle oder den Lehrenden verlangt werden, dass die @uni-bielefeld.de Mail-Adresse verwendet wird.

§ 16 An- und Abmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen – einschließlich Wiederholungsklausuren, mit Ausnahme von Hausarbeiten im Pflichtfachstudium – innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten und durch das Prüfungsamt auf seiner Webseite veröffentlichten Fristen anzumelden. Der Prüfungsausschuss kann eine elektronische Anmeldung zulassen oder vorschreiben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 32 Abs. 5 VwVfG NRW).

(2) Die Studierenden können sich von einer Prüfungsleistung bis spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Prüfung stattfindet, wieder abmelden. Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Form die Abmeldung zu erfolgen hat.

§ 17 Rücktritt, Nichterscheinen

(1) Nach dem Ablauf der Abmeldefrist (§ 16 Abs. 2 S. 1) können Studierende von einer Prüfungsleistung, für die sich angemeldet haben, nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Der geltend gemachte wichtige Grund muss gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nach dem Muster der Universität Bielefeld aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Besteht derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer* eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die*der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten wählen können. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die nicht fristgerechte Abmeldung, das Nichterscheinen zu einer Prüfung, zu der der*die Studierende sich angemeldet hat, oder die nicht fristgerechte Abgabe einer Prüfungsleistung gelten Absatz 1 Satz 3 bis 6 entsprechend.

(3) Wird eine Prüfungsleistung nicht erbracht und liegt kein wirksamer Rücktritt oder kein wichtiger Grund für die nicht fristgerechte Abmeldung bzw. das Nichterscheinen zu einer Prüfung, zu der der*die Studierende sich angemeldet hat, vor, wird die Leistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Das Gleiche gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht abgegeben wird.

§ 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen i.S.v. § 63a Abs. 1 HG werden nach Maßgabe des § 63a HG anerkannt.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Satz 1 können ausschließlich auf die Aufsichtsarbeiten nach § 24 Abs. 1 bis 3 und § 31 Abs. 2 Nr. 1 angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Datum der Prüfung gilt das Datum der Anerkennungsentscheidung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus anderen Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen aufzulisten und zu sortieren unter Verwendung des vorgegebenen Formulars.

(5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit sie vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung von § 17 Abs. 1 JAG NRW eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils in der Leistungsübersicht dokumentiert.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag wird Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Voraussetzung ist, dass diese grundsätzlich in der Lage sind, das mit der jeweiligen Prüfung verbundene Qualifikationsziel erreichen zu können. Der auszugleichende Nachteil ist darzulegen und zu belegen. Die Grenze eines möglichen Nachteilsausgleichs ergibt sich aus dem in § 2 festgelegten Studienziel; ein Nachteilsausgleich kommt allein in Betracht, soweit die Einhaltung dieser Studienziele gewährleistet ist. Der Nachteilsausgleich kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder darin bestehen, dass Studierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungen oder Studienleistungen anzufertigen.

(2) Dasselbe gilt für Studierende, die aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen oder aus einem anderen wichtigen Grund glaubhaft an der gleichberechtigten Teilhabe an Prüfungen oder Teilprüfungen gehindert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungen oder Teilprüfungen sollen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Beeinträchtigung oder der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen, hierzu können ein ärztliches Attest oder geeignete weitere Belege verlangt werden. In begründeten Einzelfällen ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die*der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten wählen können.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 20 Täuschung, Störung und Rücknahme des Zwischenprüfungs- oder Schwerpunktbereichszeugnisses

(1) Im Fall eines Täuschungsversuchs ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. die betroffene Studienleistung als „nicht erbracht“ zu bewerten. Ein Täuschungsversuch liegt vor, wenn Studierende, auch mit Hilfe anderer Studierender oder sonstiger Dritter,

1. nicht zugelassene Hilfsmittel (§§ 26 Abs. 6, 47 Abs. 3, 48 Abs. 5) verfügbar haben, benutzen oder zu benutzen versuchen, oder
2. es unternehmen, einen Irrtum über die tatsächliche Autorenschaft oder die Eigenständigkeit der Leistung hervorzurufen, insbesondere dadurch, dass sie ohne Kennzeichnung fremde Texte, Textstellen, Abbildungen oder Ähnliches verwerten, oder
3. es unternehmen, vor, während oder nach dem Prüfungsverfahren dieses, die Prüfungs- oder Studienleistung, deren Bewertung oder deren Verarbeitung (einschließlich hierfür erheblicher Daten) unbefugt zu beeinflussen.

Die Entscheidung trifft der*die Prüfer*in im Namen des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abschriftlich mitzuteilen. Der*Die Prüfer*in teilt dabei mit, ob er*sie den Täuschungsversuch für schwerwiegend hält. Ist der*die Prüfer*in nicht mehr an der Universität Bielefeld tätig oder für einen voraussichtlich längeren Zeitraum verhindert, kann der Prüfungsausschuss die Entscheidung treffen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt dem*der Kanzler*in (§ 63 Abs. 5 S. 5 HG NRW) diejenigen Fälle vor, in denen nach seiner Auffassung ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch gegeben ist. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der*die Studierende durch den*die Kanzler*in oder in deren*dessen Auftrag exmatrikuliert werden (§ 63 Abs. 5 S. 6 HG). Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb deren eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Bekanntgabe der Bewertung bekannt wird.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder einer Veranstaltung, in der eine Studienleistung erbracht wird, nachhaltig oder sonst erheblich stört, kann - in der Regel nach Abmahnung - von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung ein Täuschungsversuch (Absatz 1) heraus, kann das Zwischenprüfungszeugnis bzw. Schwerpunktbereichszeugnis zurückgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Ist nur bei einer einzelnen Prüfungsleistung getäuscht worden, kann der Prüfungsausschuss einmalig einen befristeten Nachholungsversuch erlauben. Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung

ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungs- oder Schwerpunktbereichszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Zwischenprüfung

§ 21 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der*die Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt.

(2) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 22 sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden.

§ 22 Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen in Form von jeweils einer Aufsichtsarbeit im Umfang von mindestens 180 Minuten.

(2) Es ist jeweils eine Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht anzufertigen. Der Prüfungsstoff ist den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, b und d JAG), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG) und des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 und 12 JAG) zu entnehmen. Die Aufsichtsarbeiten müssen einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betreffen.

(3) Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung werden in der Regel im Anschluss an eine vorbereitende Veranstaltung (Zwischenprüfungsübung) studienbegleitend absolviert.

§ 23 Zugang zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung erhält Zugang, wer

1. an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung eingeschrieben ist,
2. für die jeweilige Teilprüfung die erforderlichen Prüfungsleistungen gem. § 24 erbracht hat.

§ 24 Prüfungsleistungen für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung zur Teilprüfung im Bürgerlichen Recht müssen folgende Prüfungsleistungen vorliegen:

1. Zwei der nachfolgend genannten, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten:
 - a) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung BGB Allgemeiner Teil
 - b) übergreifende Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse
 - c) übergreifende Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht
2. Eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeit aus dem Bürgerlichen Recht.

(2) Für die Zulassung zur Teilprüfung im Öffentlichen Recht müssen folgende Prüfungsleistungen vorliegen:

1. Zwei der nachfolgend genannten, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten:
 - a) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Staatsorganisationsrecht
 - b) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Grundrechte
 - c) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Europarecht
2. Eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeit aus dem Öffentlichen Recht.

(3) Für die Zulassung zur Teilprüfung im Strafrecht müssen folgende Prüfungsleistungen vorliegen:

1. Zwei der nachfolgend genannten, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten:
 - a) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil
 - b) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafrecht: Fortsetzung Allgemeiner Teil/Delikte gegen die Person
 - c) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte
 - d) Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafrecht Sonstige Delikte
2. Eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeit aus dem Strafrecht.

(4) Bei einer der erforderlichen Hausarbeiten kann es sich auch um eine propädeutische Hausarbeit handeln. Bei einer weiteren Hausarbeit kann es sich um eine Seminararbeit (mit mündlichem Vortrag) handeln.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen für die Teilprüfungen der Zwischenprüfung jeweils bis zum Ende der Anmeldefrist für die jeweilige Teilprüfung erbracht worden sein. Sie werden studienbegleitend abgelegt.

(6) Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Der Prüfungsausschuss macht rechtzeitig und auf geeignete Weise bekannt, in welchen Veranstaltungen Prüfungen abgelegt werden können und welcher Art diese sind.

§ 25 Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung, Wiederholungsversuche

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt folgende Teilprüfungen voraus:

1. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Zwischenprüfungsaufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht,
2. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Zwischenprüfungsaufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht und
3. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Zwischenprüfungsaufsichtsarbeiten im Strafrecht.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer für die Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 24) oder für die Zwischenprüfung (§ 22) erforderlichen Aufsichtsarbeiten kann diese zweimal wiederholt werden (§ 28 Abs. 2 S. 5 JAG). Nach dem Bestehen einer Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung ist eine erneute Teilnahme an dieser Aufsichtsarbeiten nicht möglich. Unbeschadet bleibt bei Aufsichtsarbeiten, die für die Zulassung zu Teilprüfungen der Zwischenprüfung erforderlich sind, die erneute Teilnahme nach Bestehen einer Aufsichtsarbeiten zur Notenverbesserung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 geforderten Teilprüfungen gemäß § 29 Abs. 2 erfolgreich erbracht worden sind. Wurde eine der in Absatz 1 genannten Aufsichtsarbeiten endgültig nicht bestanden, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Er*Sie ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG zu exmatrikulieren. Dasselbe gilt, wenn die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden gilt oder wenn eine für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderliche Prüfungsleistung (§ 24) endgültig nicht mehr erbracht werden kann.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen auf einer Leistungsübersicht zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

§ 26 Aufsichtsarbeiten (Klausuren) im Pflichtfachstudium

(1) Die Aufsichtsarbeiten, die Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung sind, finden vorlesungsbegleitend als Abschlussklausuren zu einer Lehrveranstaltung in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung finden in der Regel im Anschluss an eine vorbereitende Veranstaltung (Zwischenprüfungsübung) in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit statt.

(2) Für die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung werden Wiederholungsklausuren angeboten. Im Übrigen soll eine Wiederholungsklausur angeboten werden, wenn die Veranstaltung im Folgesemester nicht angeboten wird.

Wiederholungsklausuren finden entweder noch im selben Semester oder spätestens im Semester darauf statt. An Wiederholungsklausuren der Zwischenprüfung können Studierende auch teilnehmen, wenn sie an der Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung nicht oder nicht mit Erfolg teilgenommen haben. An den übrigen Wiederholungsklausuren können nur Studierende teilnehmen, die von der Abschlussklausur aus wichtigem Grund nach Ablauf der Anmeldefrist zurückgetreten sind oder aus wichtigem Grund nicht an ihr teilgenommen haben oder aus wichtigem Grund die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben haben.

(3) Die Termine der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie auf der Webseite des Prüfungsamts bekannt.

(4) Es finden Identitätskontrollen statt, bei denen der Prüfling durch einen geeigneten Lichtbildausweis seine Identität nachzuweisen hat. Ist der Prüfling auf der Einlassliste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Bewertung, und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(5) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung beträgt 180 Minuten. Für andere Aufsichtsarbeiten beträgt sie 90 bis 180 Minuten und wird von dem*der Prüfer*in festgesetzt.

(6) Es dürfen nur die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und/oder benutzt werden. Verlagsmäßig veröffentlichte Gesetzestexte ohne Veränderungen (insbesondere Eintragungen, An- oder Unterstreichungen, Klebezettel) gelten als im Sinne des Satzes 1 zugelassen, sofern der*die Prüfer*in nichts oder nichts Anderes bestimmt hat. Für die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung werden die zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise durch das Prüfungsamt bekanntgegeben. Für alle anderen Prüfungen des Pflichtfachstudiums gibt der*die Prüfer*in sie in geeigneter Weise bekannt. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeiten trägt der*die Prüfer*in. Sie*Er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen; diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Prüfungsablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Die Aufsichtsarbeit kann nach Wahl der*des Studierenden ausschließlich mit Matrikelnummer versehen und mit dieser auch abgeschlossen werden. Die Aufsichtsarbeit wird nach der Korrektur dem*der Studierenden wieder ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 27 Hausarbeiten im Pflichtfachstudium

(1) Die Hausarbeiten werden in der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit für eine Dauer von acht Wochen ausgegeben; sie sollen für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als vier Wochen ausgelegt sein.

(2) Der Hausarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis, sowie, wenn in der Aufgabenstellung gefordert, ein Abkürzungsverzeichnis beizufügen. Der Prüfungsausschuss legt die Form der Abgabe fest. Bei einer elektronischen Abgabe ist ein durchsuchbares PDF-Dokument abzugeben. Bei einer Abgabe in Papierform ist die Hausarbeit zusätzlich in Form eines durchsuchbaren PDF-Dokuments abzugeben. Es kann eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit des*der Studierenden erfolgen. Studierende müssen schriftlich versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen Verwendung gefunden haben.

(3) Die Hausarbeit kann nach Wahl der*des Studierenden ausschließlich mit Matrikelnummer versehen und mit dieser auch abgeschlossen werden. Die Hausarbeit wird nach der Korrektur dem*der Studierenden wieder ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 28 Weitere Prüfungsformen und elektronische Prüfungen

(1) Im Bereich Grundlagen des Rechts kann von der*dem Veranstalter*in alternativ zu den in § 24 Abs. 1 bis 4 genannten Prüfungsformen entsprechend den Vorgaben in § 27 Abs. 1 und § 47 Abs. 3 ein Vortrag, eine Kurz-Hausarbeit oder ein vergleichbares Prüfungsformat angeboten werden.

(2) Die Durchführung elektronischer Prüfungen ist zulässig. Über die Durchführung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für die elektronische Durchführung von Prüfungen geltenden Regelungen in §§ 12 bis 14 Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung auf elektronisch durchgeführte Prüfungen im Pflichtfachstudium.

(3) Studienleistungen unterscheiden sich von Prüfungsleistungen dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden müssen. Sie müssen individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Art und Umfang der Studienleistung legt die*der Veranstalter*in zu Beginn der Lehrveranstaltung fest; sie werden im eKVV bekannt gegeben.

§ 29 Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Noten- und Punkteskala im Anhang maßgeblich.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet wurde.

(3) Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem kurzen Votum wiederzugeben. Das Votum hat mit der Vergabe eines Punktewertes, der dazugehörigen Note sowie der Unterschrift der*des Prüfenden bzw. der*des Korrekturassistentin*Korrekturassistenten (§ 30 Abs. 4) zu schließen.

(4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist dem*der Studierenden bekannt zu geben; die Aufsichts- oder Hausarbeit ist auszuhändigen bzw. zugänglich zu machen.

(5) Soweit es um eine Prüfungsleistung geht, bei der mit endgültigem Nichtbestehen auch die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt eine weitere Bewertung durch eine*n hauptamtliche*n Hochschullehrer*in der Fakultät, der*die von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Bei der Bewertung der Aufsichts- und Hausarbeit wird jeweils der Mittelwert der von den Prüfern*Prüferinnen ermittelten Punktzahlen ohne Auf- und Abrundung gebildet. Bei einer abweichenden Bewertung der Prüfungsleistung von mehr als drei Punkten erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer*innen. Können sie sich nicht so einigen, dass die Abweichung nicht mehr als drei Punkte beträgt, werden Note und Punktewert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten prüfenden Person festgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Dabei dürfen die Punktewerte, die die beiden Prüfer*innen festgelegt haben, nicht unter- bzw. überschritten werden.

§ 30 Prüfende

(1) Prüfende*r ist der*die verantwortliche Leiter*in der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgelegt wird. Soweit es sich um hauptamtliche Hochschullehrer*innen der Fakultät, ihre habilitierten Mitglieder sowie die ihr angehörenden akademischen Mitarbeiter*innen handelt, ist keine ausdrückliche Bestellung als Prüfer*in erforderlich. Im Übrigen werden die Prüfer*innen vom Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als den*die verantwortliche*n Leiter*in der Lehrveranstaltung als Prüfer*in bestellen.

(2) Die Prüfer*innen bewerten die jeweilige Prüfungsleistung allein und müssen mindestens über die Erste Prüfung, die erste juristische Staatsprüfung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die*Der Prüfer*in kann bei Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch ihm*ihr zugeordnete Korrekturassistent*innen, die die Erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

III. Weitere Prüfungsleistungen im Pflichtfachstudium

§ 31 Zweck der weiteren Prüfungen; Prüfungsleistungen

(1) Die weiteren Prüfungen im Pflichtfachstudium werden studienbegleitend in Lehrveranstaltungen abgelegt. Das Bestehen dieser Prüfungen ist - abhängig vom gewählten Schwerpunktbereich - Voraussetzung für die Zulassung zu einer Schwerpunktberichtshausarbeit oder einer Schwerpunktberichtsaufsichtsarbeit. Das Nähere regeln die §§ 33-45.

(2) Es müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:

1. drei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten, davon jeweils eine
 - a) aus einem privatrechtlichen Nebengebiet (z. B. Arbeitsrecht, Erbrecht, Europäisches Privatrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht, ZPO oder Zwangsvollstreckungsrecht),
 - b) aus dem besonderen Verwaltungsrecht (z. B. Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht und Baurecht) einschließlich des Verwaltungsprozessrechts,
 - c) zur Vorlesung Strafverfahrensrecht.
2. eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit im Privatrecht, Öffentlichen Recht oder Strafrecht, die zu Veranstaltungen des dritten oder eines höheren Semesters angeboten werden. Eine Seminararbeit (mit mündlichem Vortrag), die erfolgreiche Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 S. 3 JAG NRW erfüllt, oder eine hausarbeitsmäßige Quellenexegese stehen einer Hausarbeit gleich; eine propädeutische Hausarbeit jedoch nicht. Die Hausarbeit kann nur in Veranstaltungen erbracht werden, in denen der*die Studierende nicht bereits eine Hausarbeit nach § 24 Abs. 1-3 erbracht hat. Sie kann erst erbracht werden, wenn in dem Rechtsgebiet, dem sie entstammt, die nach § 24 Abs. 1-3 erforderliche Hausarbeit bereits erbracht wurde.
3. eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach gem. §§ 2 Abs. 2, 10, 28 Abs. 1.

§ 32 Geltung weiterer Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 26 Abs. 2 bis 7, 27, 28, 29 Abs. 1 bis 4 und 30 Anwendung.

IV. Schwerpunktberichtsprüfung

§ 33

Wahl und Wechsel des Schwerpunktbereichs, Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung zur Prüfung, Abbruch des Prüfungsversuchs

(1) Prüflinge haben sich zur Anfertigung der Hausarbeit und der Aufsichtsarbeiten bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Termine zur Anfertigung der Aufsichts- und der Hausarbeiten unter Bestimmung einer Meldefrist, die mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, auf der Webseite des Prüfungsamts bekannt. Die Teilnahme an einer schriftlichen Teilprüfung setzt eine fristgerechte Meldung voraus. § 16 (An- und Abmeldung) gilt entsprechend. Die Zulassung zur Haus- oder Aufsichtsarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Durch die bei Ablauf der Anmeldefrist wirksam gewordene Anmeldung zu einer Prüfung wählt der*die Studierende den Schwerpunktbereich, dem die Prüfung bzw. die entsprechende Veranstaltung zugeordnet ist.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist zu der entsprechenden Schwerpunktbereichsprüfung. Über eine Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Für die Anmeldung zu einer Schwerpunktberichtshausarbeit bzw. Schwerpunktberichtsaufsichtsarbeiten sind außerdem nach Maßgabe der §§ 35-45 die weiteren Prüfungen gem. § 31 erforderlich. Soweit im gewählten Schwerpunkt die weiteren Prüfungen Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktberichtsaufsichtsarbeiten sind und mehrere Aufsichtsarbeiten erforderlich sind, müssen die weiteren Prüfungen schon am Ende der Anmeldefrist für die erste Aufsichtsarbeiten vorliegen.

(5) Der*Die Studierende kann den gem. Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich wechseln, sofern der Schwerpunkt noch nicht bestanden wurde. Er*Sie hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktberichts schriftlich mitzuteilen. Mit dem Wechsel ist der aktuelle Versuch in dem bisher gewählten Schwerpunktbericht beendet und im Sinne des § 52 Abs. 1 nicht bestanden. Eine bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung ist auf Antrag der*des Studierenden anzuerkennen, sofern die Veranstaltung, in der die Prüfung erbracht wurde, sowohl dem alten als auch dem neuen Schwerpunktbericht zugeordnet worden ist.

(6) Der*Die Studierende kann durch schriftliche und unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss den Abbruch des laufenden Prüfungsversuchs erklären. Mit der Erklärung ist der Versuch beendet und im Sinne des § 52 Abs. 1 nicht bestanden.

§ 34 Allgemeine Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen

(1) In jedem Schwerpunktbericht sind eine Hausarbeit (§ 46), eine mündliche Prüfung (§ 47) und mindestens eine Aufsichtsarbeits (§ 48) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erbringen (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG). Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen zu den einzelnen Schwerpunktberichten.

(2) Alle Prüfungsteile sind studienbegleitende Teilprüfungen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung in Teilaufgaben gestellt, so ist ihre Wertigkeit für die Bewertung in der Aufgabenstellung in Prozentsätzen anzugeben.

(4) Werden mehr Leistungen erbracht als nach dieser Ordnung im gewählten Schwerpunktbericht zulässig sind, werden die Leistungen in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse, beginnend mit dem besten Ergebnis, berücksichtigt; danach überzählige Leistungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Durchführung elektronischer Prüfungen ist zulässig. Über die Durchführung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für elektronische Durchführung von Prüfungen geltenden Regelungen in §§ 12 bis 14 Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung auf elektronisch durchgeführte Prüfungen im Schwerpunktberichtsstudium.

(6) Elektronische Prüfungen finden ausschließlich mit Systemen statt, die offiziell vom Rektorat der Universität Bielefeld zu diesem Zweck freigegeben wurden. Im Zusammenhang mit der Freigabe wird ebenfalls sichergestellt, dass die anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung –DSGVO), verarbeitet werden. Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Die Studierenden sind zudem in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 35 SPB 1 (Private Rechtsgestaltung und Prozessführung)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbericht Private Rechtsgestaltung und Prozessführung sind die Vertiefung ausgewählter Bereiche des Privatrechts und der Rechtsdurchsetzung. Dazu gehören insbesondere das Vertragsrecht, das Haftungs- und Schadensrecht, das Liegenschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilverfahrensrecht, die außergerichtliche Streitbeilegung sowie sonstige Gebiete des Privatrechts einschließlich ihrer Grundlagen und mit ihnen internationalen und interdisziplinären Bezügen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktberichts erstreckt sich auf mindestens 10 SWS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der*des Studierenden auf weitere bis zu 4 SWS, die in dem Schwerpunktbericht oder einem anderen privatrechtlichen Schwerpunktbericht angeboten werden.

(3) Es sind drei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen.

(4) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit.

§ 36
SPB 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sind das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einschluss des Rechts der Familienunternehmen, des Konzernrechts, des europäischen Gesellschaftsrechts und des Umwandlungsrechts sowie das Insolvenzrecht, das Recht der Rechnungslegung, das Steuerrecht und das Lauterkeits- und Kartellrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf mindestens 10 SWS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung kann sich nach Wahl der*des Studierenden im Umfang von bis zu 4 SWS darüber hinaus beziehen auf den Inhalt von Veranstaltungen aus dem Zivilverfahrensrecht gemäß § 35, dem Europäischen und Internationalen Privat- und Verfahrensrecht gemäß § 37, dem Arbeits- und Sozialrecht gemäß § 41 sowie aus dem Bereich der Innovation, Digitalisierung und Wettbewerb gemäß § 43.

(3) Es sind drei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen. Eine der drei Aufsichtsarbeiten muss das Gebiet des Kapitalgesellschaftsrechts zum Gegenstand haben. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, welche der angebotenen Aufsichtsarbeiten dies ist. Es dürfen nicht mehr als drei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(4) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit.

§ 37
SPB 3 (Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht sind das Europäische Privatrecht, insbesondere das Verbraucherprivatrecht und AGB-Recht, das Vertriebsrecht mit seinen Bezügen zum Recht der Europäischen Union und zum deutschen und europäischen Kartellrecht sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Sachverhalte, abgebildet im Internationalen Zivilverfahrensrecht und im Internationalen Privatrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der*des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem materiellen Privatrecht, einschließlich dem Wirtschaftsrecht, dem Zivilverfahrensrecht sowie dem Recht der Europäischen Union.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Aufsichtsarbeit (300 Minuten) geschrieben. Die Aufgabe ist den Gegenständen nach Absatz 1 zu entnehmen.

(4) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit.

§ 38
aufgehoben

§ 39
aufgehoben

§ 40
SPB 6 (Europäisches und Internationales Öffentliches Recht)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Öffentliches Recht sind, soweit im Studienprogramm angeboten:

- als Bereich 1 Grundlagen des Europarechts (beispielsweise Europarechtsgeschichte, Europäische Verfassungslehre, Europäisches Verfahrens- und Prozessrecht),
- als Bereich 2 besondere Teilgebiete des Europarechts (beispielsweise Europäisches Binnenmarktrecht, Europäisches Wettbewerbsrecht, Grundrechtschutz in Europa, Europäisches Umweltrecht, „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, Außenbeziehungen),
- als Bereich 3 Völkerrecht (beispielsweise Grundlagen des Völkerrechts, Wirtschaftsvölkerrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Recht der Internationalen Organisationen),
- als Bereich 4 Migrationsrecht (beispielsweise Einwanderungs- und Freizügigkeitsrecht, Asyl- und Flüchtlingsrecht),
- als Bereich 5 öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung und verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht (beispielsweise Lehrveranstaltungen zu ausländischen Verfassungsordnungen und zu den Grundlagen der Rechtsvergleichung).

(2) Das Studium der Gegenstände des Schwerpunktbereichs in den gewählten Bereichen erstreckt sich auf 10 SWS. Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der*des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS insbesondere der Nachbarwissenschaften, die einen Bezug zum internationalen oder europäischen Recht aufweisen.

(3) Es sind zwei Aufsichtsarbeiten zu unterschiedlichen Veranstaltungen im Umfang von jeweils 150 Minuten zu erbringen, die als Abschlussklausur zu einer Veranstaltung des Schwerpunktes 6 angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(4) Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit können in einem oder mehreren Bereichen des Absatzes 1 angefertigt werden.

- Werden für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit die Bereiche 1 und 2 gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht - Unterschwerpunkt Europarecht“.
- Wird für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit der Bereich 3 gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht - Unterschwerpunkt Völkerrecht“.
- Wird für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit der Bereich 4 gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht – Unterschwerpunkt Migrationsrecht“.

(5) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit.

§ 41 SPB 7 (Arbeit und sozialer Schutz)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz sind das Arbeitsrecht (z.B. das Individualarbeitsrecht, das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Europäische Arbeitsrecht) und das Sozialrecht (z.B. das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Sozialhilferecht, das Gesundheitsrecht sowie sonstige Rechtsgebiete aus dem Sozialgesetzbuch einschließlich sozialrechtlicher Nebengebiete) sowie Grundzüge des Arbeits- und Sozialgerichtsverfahrensrechts. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der*des Studierenden im Umfang von 2 SWS auf den Inhalt von Veranstaltungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung oder solcher Veranstaltungen aus dem Arbeits- oder Sozialrecht, die als Veranstaltungen nach Wahl ausgewiesen sind.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Aufsichtsarbeit (300 Minuten) geschrieben. Die Aufgabe kann aus maximal drei Teilaufgaben bestehen. Die Aufgabe ist den Gegenständen nach Absatz 1 zu entnehmen.

(4) Wird die Hausarbeit in einem Seminar angefertigt, so ist die Teilnahme an der Seminarveranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 51 Abs. 2.

(5) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Aufsichtsarbeit.

§ 42 SPB 8 (Kriminalwissenschaften)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind, soweit im Studienprogramm angeboten:

- als Bereich 1 Kriminologie, Sanktionen und Grundlagen (beispielsweise Grundlagen und Vertiefung der Kriminologie, Strafvollzug, Strafrechtliche Sanktionen, Strafrechtsphilosophie, Strafrechtsgeschichte, Strafrechtsvergleichung),
- als Bereich 2 Strafrecht (beispielsweise Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Umweltstrafrecht, Steuerstrafrecht, Medizinstrafrecht, Internationales Strafrecht, Jugendstrafrecht),
- als Bereich 3 Strafverfahren (beispielsweise Strafverfahrensrecht Vertiefung, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Recht und Theorie der Strafverteidigung, Criminal Compliance).

Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der*des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden.

(3) Es sind drei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen. Zwei der drei Aufsichtsarbeiten müssen zu unterschiedlichen Bereichen des Schwerpunkts gehören. Es dürfen nicht mehr als drei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(4) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufsichtsarbeiten.

§ 43
SPB 9 (Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb sind, soweit im Studienprogramm angeboten: die wirtschaftsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Grundlagen von Innovation und Digitalisierung (beispielsweise das deutsche und europäische Wirtschaftsrecht, das europäische Binnenmarktrecht, das Verfassungsrecht, das Datenschutzrecht, das Informationsrecht, das Telekommunikations- und Medienrecht, das Internetrecht und das Recht neuer Technologien), das Recht des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes (beispielsweise das Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht und Designrecht) sowie das Wettbewerbsrecht (beispielsweise das Lauterkeits- und Kartellrecht). Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der*des Studierenden im Umfang von 4 SWS auf weitere Veranstaltungen, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden sowie auf Veranstaltungen, die im Schwerpunktbereich 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, § 36 Abs. 1) angeboten werden.

(3) Es sind drei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen. Es dürfen nicht mehr als drei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(4) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit.

§ 44
SPB 10 (Verfassung und Verwaltung)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Verfassung und Verwaltung sind Vertiefungen in ausgewählten Bereichen des Öffentlichen Rechts. Dazu gehören, soweit im Studienprogramm angeboten, die Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (beispielsweise Verfassungsgeschichte, Verfassungs- und Staatslehre, Verwaltungswissenschaften, jeweils einschließlich interdisziplinärer und vergleichender Perspektiven), Teilgebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (beispielsweise das Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht, das Finanz- und Abgabenrecht, das Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht, das öffentliche Recht der Digitalisierung, Parteien-, Wahl- und Parlamentsrecht, jeweils einschließlich auslandsrechtlicher und vergleichender Perspektiven) und Konstitutionalisierungs- und Verrechtlichungsprozesse jenseits des Staates (beispielsweise Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die Verfassung der Weltgemeinschaft) sowie aktuelle Entwicklungen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf mindestens 10 SWS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der*des Studierenden auf weitere bis zu 4 SWS, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden, sowie auf Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen, die einen Bezug zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen aufweisen.

(3) Es sind zwei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 150 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(4) Wird die Hausarbeit in einem Seminar, Kolloquium oder einer ähnlichen Veranstaltung angefertigt, so ist die Teilnahme an der Veranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 51 Abs. 2.

(5) Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufsichtsarbeiten.

§ 45
SPB 11 (Ausländisches Recht)

(1) Im Schwerpunktbereich 11 werden im Ausland Kenntnisse im ausländischen Recht erlangt und Prüfungsleistungen erbracht. Ausbildung und Prüfung dürfen gegenüber den anderen Schwerpunktbereichen dieser StudPrO keine wesentlichen Unterschiede aufweisen (§ 63a Abs. 1 HG). Inhalte und Prüfungsanforderungen dieses Schwerpunktbereiches werden jeweils zwischen den Studierenden und der Fakultät im Rahmen einer Ausbildungszielvereinbarung vorab vertraglich vereinbart.

(2) Die entsprechend der Ausbildungszielvereinbarung im Ausland erbrachten Leistungen werden nach Rückkehr aus dem Ausland auf Antrag anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist in dem auf das letzte Auslandssemester folgenden Semester bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kommt auch eine Anerkennung von Leistungen ohne vorherige Ausbildungszielvereinbarung in Betracht. Die Leistungen müssen in deutscher, englischer oder französischer Sprache erbracht worden sein. Leistungen in weiteren Sprachen können in der Ausbildungszielvereinbarung zugelassen werden.

(3) Während eines mindestens zweisemestrigen Studiums an einer ausländischen universitären Einrichtung muss die*der Studierende im Umfang von 14 SWS an Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden drei Teilbereiche teilnehmen und dort Prüfungsleistungen ablegen:

1. Privatrecht,
2. Öffentliches Recht,
3. Strafrecht,
einschließlich des jeweiligen Prozessrechts.

(4) Die Prüfungsleistungen an der ausländischen Einrichtung müssen beide gewählten Teilbereiche abdecken.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen mindestens Folgendes umfassen:

1. eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit und
2. eine oder mehrere schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 300 Minuten sowie
3. eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.

(6) Die weiteren Prüfungen (§ 31) müssen bei Stellung des Anerkennungsantrags (Absatz 2) vorliegen.

§ 46 **Hausarbeiten im Schwerpunktbereichsstudium**

(1) Hausarbeiten sollen im Rahmen eines Seminars als Seminararbeit oder im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von dem*der nach § 54 prüfungsberechtigten Veranstalter*in gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, in welchen Veranstaltungen eine Hausarbeit eingereicht werden kann.

(3) Hauptamtliche Hochschullehrer*innen können nur aus wichtigem Grund und nur vor Beginn der Anmeldefrist die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig auf weniger als 20 pro Semester begrenzen oder ablehnen. Andere prüfungsberechtigte Veranstalter*innen (Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen, Emeriti, Lehrbeauftragte) können eine solche Begrenzung bis zum Beginn der Anmeldefrist auch ohne wichtigen Grund vornehmen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse der*des Dekanin*Dekans unberührt. Es wird sichergestellt, dass Studierenden hierdurch nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird vom Prüfungsamt zugeteilt und ausgegeben. Die Zuteilung erfolgt im Wege des Losverfahrens. Haben sich für eine Hausarbeit mehr Studierende angemeldet als Aufgabenstellungen zur Verfügung stehen, nehmen am Losverfahren zunächst nur Studierende teil, die zum Zeitpunkt des Losverfahrens in ihrem aktuellen Versuch bereits mindestens eine Prüfungsleistung in dem Schwerpunkt erbracht haben. Soweit nach Durchführung dieses Verfahrens noch Aufgabenstellungen zu vergeben sind, nehmen am folgenden Losverfahren nur Studierende teil, die in einem vorangegangenen Semester trotz ordnungsgemäßer und nicht zurückgenommener Anmeldung keine Aufgabenstellung erhalten haben. Soweit danach noch Themen zu Verfügung stehen, nehmen die übrigen Studierenden am abschließenden Losverfahren teil.

(5) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Termine legt der Prüfungsausschuss fest. Es kann eine Begrenzung des Umfangs der Hausarbeiten durch den*die Veranstalter*in vorgegeben werden.

(6) Die Hausarbeit wird von den Studierenden im Prüfungsamt eingereicht. Über die Form der Hausarbeit (Papierform oder elektronische Form) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Form wird den Prüflingen spätestens bei der Ausgabe der Aufgabenstellung mitgeteilt.

(7) Der*Die Veranstalter*in teilt dem Prüfungsamt das Ergebnis der Hausarbeit nach Ende der Korrekturfrist mit.

(8) Der Hausarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis, sowie, wenn in der Aufgabenstellung gefordert, ein Abkürzungsverzeichnis beizufügen. Bei einer elektronischen Abgabe ist ein durchsuchbares PDF-Dokument abzugeben. Bei einer Abgabe in Papierform ist die Hausarbeit zusätzlich in Form eines durchsuchbaren PDF-Dokuments abzugeben. Es kann eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit des*der Studierenden erfolgen. Studierende müssen schriftlich versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen Verwendung gefunden haben.

(9) Der Prüfungsausschuss teilt den Prüflingen für die Anfertigung der Hausarbeit eine Kennziffer zu. Die Hausarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Identität des Prüflings enthalten.

§ 47 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation über das Thema der Hausarbeit. Sie besteht aus einem einleitenden Vortrag des Prüflings über das Thema der Hausarbeit und einem Prüfungsgespräch. In seinem einleitenden Vortrag kann der Prüfling auch zu etwaigen Einwendungen Stellung nehmen, die in den Gutachten zur Hausarbeit formuliert worden sind. Die Disputation kann im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, für die die Hausarbeit angefertigt wurde. Es kann auch ein gesonderter Termin für die Disputation anberaumt werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll im dritten Monat nach dem Monat, in dem die Abgabefrist endet, stattfinden. Den konkreten Termin der mündlichen Prüfung legt der*die Veranstalter*in fest. Die Prüfung darf frühestens vierzehn Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Hausarbeit gegenüber dem*der Studierenden stattfinden. Der Prüfungsausschuss lädt die Prüflinge unter Angabe des Prüfungsortes schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Eine gesonderte Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

(3) Die zulässigen Hilfsmittel und weitere Einzelheiten werden von der*dem Veranstalter*in festgelegt. Für den einleitenden Vortrag sind mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Das Prüfungsgespräch hat eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Es wird ein Protokoll über die mündliche Prüfung angefertigt und zur Prüfungsakte genommen. Es muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(4) Die Bewertung der mündlichen Prüfung findet nach folgenden Maßgaben statt:

1. Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abnimmt, besteht in der Regel aus dem*der Lehrenden der Veranstaltung, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, als Vorsitzende*n und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. In begründeten Ausnahmefällen können der*die Zweitgutachter*in als Prüfer*in und ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied gem. § 54 bestellt werden.
2. Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 49 Abs. 1 und 2 entsprechend.
3. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung einigen, wird aus den Einzelbewertungen der Mittelwert auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt.

§ 48 Aufsichtsarbeiten (Klausuren) im Schwerpunktbereichsstudium

(1) In jedem Schwerpunktbereich ist mindestens eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Anzahl der Aufsichtsarbeiten und deren Bearbeitungszeit bestimmen sich für jeden Schwerpunktbereich gesondert nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Bearbeitungszeit für einzelne Aufsichtsarbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Werden mehrere Aufsichtsarbeiten in einem Schwerpunktbereich gestellt, so müssen diese insgesamt eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten, höchstens 360 Minuten umfassen. Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt.

(2) Die Aufgabe der Aufsichtsarbeit/en ist den Gegenständen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs (Abschlussklausur zum Schwerpunkt) bzw. des gewählten Bereichs (Abschlussklausur zum Bereich) oder der gewählten Veranstaltung (Abschlussklausur zur Veranstaltung) zu entnehmen, einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge sowie der Verbindungen zu den Pflichtfächern im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 JAG.

(3) Die Termine der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(4) Es finden Identitätskontrollen statt, bei denen die Prüflinge durch einen geeigneten Lichtbildausweis ihre Identität nachzuweisen haben. Ist ein Prüfling auf der Einlassliste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Bewertung und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(5) Es dürfen nur die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und/oder benutzt werden. Verlagsmäßig veröffentlichte Gesetzestexte ohne Veränderungen (insbesondere Eintragungen, An- oder Unterstreichungen, Klebezettel) gelten als im Sinne des Satzes 1 zugelassen, sofern der*die Prüfer*in nichts oder nichts Anderes bestimmt hat. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in geeigneter Weise durch das Prüfungsamt bekanntgegeben. Das Prüfungsamt betraut eine oder mehrere Hilfspersonen mit der Aufsicht. Diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Prüfungsablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit eine Kennziffer zu. Die Aufsichtsarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Identität des Prüflings enthalten.

§ 49 Bewertung der schriftlichen Teilleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Noten- und Punkteskala im Anhang maßgeblich.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(3) Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind durch mindestens eine*n Prüfer*in in einem kurzen Votum wiederzugeben. Das Votum hat mit der Vergabe eines Punktwertes, der dazugehörigen Note sowie der Unterschrift des*der Prüfenden zu schließen.

(4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist dem*der Studierenden bekannt zu geben.

(5) Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten werden von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(6) Bei der Bewertung der Aufsichts- und Hausarbeit wird jeweils der Mittelwert der von den Prüfern*Prüferinnen ermittelten Punktzahlen ohne Auf- und Abrundung gebildet. Bei einer abweichenden Bewertung der Prüfungsleistung von mehr als drei Punkten erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer*innen. Können sie sich nicht so einigen, dass die Abweichung nicht mehr als drei Punkte beträgt, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten prüfenden Person festgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Dabei dürfen die Punktwerte, die die beiden Prüfer*innen festgelegt haben, nicht unter- bzw. überschritten werden.

(7) Wenn Aufsichtsarbeiten aus mehreren Teilaufgaben bestehen, wird jede Teilaufgabe gesondert von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet. Für die Bewertung der Teilaufgaben gilt § 34 Abs. 3 entsprechend. Die Bewertung der Gesamtleistung der Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertung der Teilaufgaben, wenn nicht nach § 34 Abs. 3 eine andere Gewichtung festgelegt wurde. Der Punktwert ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

§ 50 Gesamtentscheidung

(1) Entsprechen die Prüfungsleistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären. Entsprechen die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 2 JAG entsprechend. Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(2) Die Punktwerte für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeit bzw. die Aufsichtsarbeiten jeweils mit einem Anteil von 45 v. H. und die Note der mündlichen Prüfung mit 10 v. H. anzusetzen. Sind in einem Schwerpunktbereich mehrere Aufsichtsarbeiten erforderlich, so ist aus diesen der Mittelwert bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Die Gesamtentscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 51 Schwerpunktbereichszeugnis, Erteilungsvoraussetzungen

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das auch den vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich angibt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses ist der Nachweis aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Studienleistungen nach § 6 Abs. 6 (Schlüsselqualifikation).

§ 52 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Wiederholungsmöglichkeiten, Verbesserungsversuch

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie insgesamt zweimal wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung im ersten Versuch bestanden, so kann er zur Verbesserung der Note die Prüfung insgesamt in dem gleichen Schwerpunktbereich einmal wiederholen. Die Anmeldung zur Hausarbeit oder zur Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Semestern nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis zu stellen. Der Versuch kann nur innerhalb von vier Semestern nach dem Semester, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen werden; andernfalls ist der Verbesserungsversuch nicht bestanden. Erreicht der Prüfling in dieser Prüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber ein Zeugnis. § 50 gilt entsprechend.

§ 53 Einsichtnahme und Aufbewahrung

(1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Schwerpunktbereichsklausur oder -hausarbeit ist dem Prüfling die Einsicht in die Prüfungsarbeit einschließlich der Gutachten der Prüfer*innen zu gestatten. Die Einsicht erfolgt über das Prüfungsamt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtentscheidung (§ 50) beim Prüfungsamt zu stellen. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst die Möglichkeit der Fertigung einer kostenfreien Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüfer*innen sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren (§ 64 JAG). Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten können diese einschließlich der Gutachten der Prüfer*innen bis 6 Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist beim Prüfungsamt abgeholt werden.

§ 54 Prüfende

Der*Die Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wenn zu einer Lehrveranstaltung Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich erbracht werden können, ist der*die verantwortliche Leiter*in der Lehrveranstaltung Prüfer*in. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als den*die Leiter*in der Lehrveranstaltung zum*r Prüfer*in bestellen. Soweit veranstaltungsübergreifende Prüfungen vorgesehen sind, wird eine*r der verantwortlichen Leiter*innen der Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Prüfer*in bestellt. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 bis 4.

D. Vierter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 55 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät. Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat zugleich die fachliche Leitung des Prüfungsamtes. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer*innen und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Kreis der gewählten Professor*innen die*den Vorsitzende*n des Ausschusses und eine*n Stellvertreter*in. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft nähere Bestimmungen zur Organisation und Durchführung aller Teilprüfungen und der Anmeldeverfahren zu ihnen.

(5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere die Entscheidungen über die Anerkennung von in Studiengängen an anderen Universitäten und Fachhochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, über Täuschungsversuche im Sinne des § 20 Abs. 2, die Entscheidungen über die Zulassung zu den Prüfungen im Pflichtfachstudium und zu den Schwerpunktbereichsprüfungen, die Dokumentation der Teilprüfungen, die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Entscheidung über Anträge auf Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung und der Teilprüfungen der Zwischenprüfung und die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Befassung mit sonstigen prüfungsbezogenen Fragen, die keiner anderen Stelle zugewiesen sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 widerrufen auf den*die Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist der*die Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; er*sie hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

§ 56 Widerspruch, Remonstration

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung sowie die Bekanntgabe der Gesamtentscheidung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 50 Abs. 3) sind Verwaltungsakte. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind keine Verwaltungsakte.

(2) Soweit es sich nicht um einen in § 20 Abs. 2 geregelten Fall handelt, sind Einwendungen gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Maßnahmen im Prüfungszusammenhang im Pflichtfachstudium (Remonstration) gegenüber dem*der Prüfer*in geltend zu machen. Der*Die Prüfer*in kann die Modalitäten einschließlich der Frist festlegen; sie sind auf geeignete Weise von ihm*ihr bekanntzugeben. Spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist eine Remonstration ausgeschlossen. Ist der*die zuständige Prüfer*in zum Zeitpunkt der Remonstration nicht mehr an der Universität Bielefeld tätig oder für einen voraussichtlich längeren Zeitraum verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine*n andere*n fachnahe*n Hochschullehrer*in als für die Remonstration zuständig.

E. Fünfter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten und Rügeausschluss

§ 57 Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden als StudPrO 2023 bezeichnet, gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung studieren bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen.

(2) Zwischenprüfungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2023 nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 49 Nr. 1 S. 2), im Folgenden als StudPrO 2020 bezeichnet, bestanden wurden, gelten auch nach der StudPrO 2023 als bestanden.

(3) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2023 bereits an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld ihr Studium aufgenommen, aber die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen die Zwischenprüfung nach der StudPrO 2023 ab. Eine danach erforderliche Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung gem. § 25 Abs. 1 gilt als bestanden, wenn eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung aus dem Bereich Grundlagen des Rechts gem. § 41 Abs. 1 Nr. 5 StudPrO 2020 und die nachfolgend genannten Leistungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2023 bereits jeweils vollständig erbracht und jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden:

1. Für die Zwischenprüfungsaufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1: Hausarbeit aus dem Bürgerlichen Recht gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 StudPrO 2020, fünf Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht gem. §§ 41 Abs. 1 Nr. 2, 42 Abs. 1 StudPrO 2020.
2. Für die Zwischenprüfungsaufsichtsarbeit im Öffentlichen Recht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2: Hausarbeit aus dem Öffentlichen Recht gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 StudPrO 2020, drei Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3, 42 Abs. 2, 3 StudPrO 2020.
3. Für die Zwischenprüfungsaufsichtsarbeit im Strafrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3: Hausarbeit aus dem Strafrecht gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 StudPrO 2020, zwei Aufsichtsarbeiten im Strafrecht gem. §§ 41 Abs. 1 Nr. 4, 42 Abs. 4 StudPrO 2020.

Liegen mehr als die jeweils erforderlichen Aufsichts- oder Hausarbeiten vor, werden sie in der Reihenfolge berücksichtigt, in der sie erworben wurden.

(4) Leistungen, die Studierende im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2023 unter der Geltung der StudPrO 2020 erbracht haben und die nicht bereits nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1-3 als Zwischenprüfungsaufsichtsarbeit anerkannt werden, werden unter folgenden – kumulativ anwendbaren – Maßgaben berücksichtigt:

1. Aufsichtsarbeiten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 StudPrO 2020 (mit Ausnahme der Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafverfahrensrecht Grundlagen) und die Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Europarecht werden als Aufsichtsarbeiten für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 anerkannt.
2. Aufsichtsarbeiten nach § 42 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2-5 StudPrO 2020, die Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafverfahrensrecht Grundlagen nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 StudPrO 2020, die Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Staatshaftungsrecht und Aufsichtsarbeiten, die in Aufbau- und Vertiefungskursen erbracht wurden, werden als Aufsichtsarbeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 a), b) bzw. c) für das jeweilige Rechtsgebiet anerkannt.
3. Hausarbeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 StudPrO 2020 werden als Hausarbeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2 anerkannt.
4. Prüfungsleistungen aus dem Bereich Grundlagen des Rechts gem. § 41 Abs. 1 Nr. 5 StudPrO 2020 werden als Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 anerkannt.
5. Hausarbeiten, die nicht bereits gem. Nr. 3 anerkannt wurden, werden als Hausarbeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 anerkannt.

(5) Vor Inkrafttreten der StudPrO 2020 nicht bestandene Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bleiben bei der Versuchszählung gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 unberücksichtigt.

(6) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2023 durch Anmeldung zu einer Prüfung, von der sie sich nicht wieder abgemeldet haben, gem. § 51 Abs. 2 StudPrO 2020 ihren Schwerpunktbereich bereits gewählt oder sonst zum Schwerpunktstudium zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktprüfung einschließlich der Wiederholungsversuche und des Verbesserungsversuchs bis zum 31.03.2025 nach den Vorschriften der StudPrO 2020 abschließen. Die Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2025 beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(7) Für Studierende, die bei Inkrafttreten der StudPrO 2023 die Zwischenprüfung nach Maßgabe der StudPrO 2020 bereits bestanden haben, gilt § 33 Abs. 4 nicht.

(8) Studierende, die vor Inkrafttreten der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. September 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54. Nr. 9 S. 250) durch Anmeldung zu einer Prüfung, von der sie sich nicht wieder abgemeldet haben, gem. § 51 Abs. 2 StudPrO 2020, § 33 Abs. 2 StudPrO 2023 oder sonst zum Schwerpunktstudium im SPB 1, 5 oder 10 zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktprüfung einschließlich der Wiederholungsversuche und des Verbesserungsversuchs im SPB 5 bis zum 31.03.2026 sowie im SPB 1 oder 10 bis zum 31.03.2027 nach den Vorschriften der StudPrO 2023 in Fassung vom 15. August 2023 in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. März 2024 abschließen. Die Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2026 (SPB 5) bzw. 31.03.2027 (SPB 1 und 10) beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 58 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie tritt mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Semesters in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 49 Nr. 1 S. 2), unbeschadet des § 57, außer Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. April 2023.

Bielefeld, den 15. August 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

F. Anhang

I. Noten und Punkteskala

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist folgende Noten- und Punkteskala maßgeblich:

16 – 18 Punkte

sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)

13 – 15 Punkte

gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)

10 – 12 Punkte

voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)

7 – 9 Punkte

befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 – 6 Punkte

ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)

1 – 3 Punkte

mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)

0 Punkte

ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)

II. Aufsichtsarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Eine Aufsichtsarbeit mit Ausnahme der Teilprüfungen der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung kann im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht werden. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befindenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.

(2) Enthält die Aufsichtsarbeit außer dem Teil mit Aufgaben im Antwortwahlverfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Aufsichtsarbeit, sofern die Bewertungspunkte einschließlich etwaiger Gewichtsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Antwortwahlverfahren vergeben werden, mehr als 40 % betragen und/oder in dem Teil im Antwortwahlverfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Aufsichtsarbeit die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Aufsichtsarbeit zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Aufsichtsarbeit die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Aufsichtsarbeit sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.

(3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzige richtige, einzige falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Aufgaben müssen auf die mit der Veranstaltung zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Person vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Aufsichtsarbeit sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

- (7) Vor Durchführung der Aufsichtsarbeit ist eine Beschreibung der Aufsichtsarbeit anzufertigen. Diese enthält:
- die Aufgabenauswahl;
 - eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;
 - den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Aufsichtsarbeit abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
 - eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Aufsichtsarbeit erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.

(8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden. Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

(9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.

(10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Aufsichtsarbeit erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

| | | |
|------------------|----------|---|
| sehr gut | (18, 17) | wenn mindestens 90 %, |
| | (16) | wenn mindestens 80 % bis unter 90 %, |
| gut | (15, 14) | wenn mindestens 70 % bis unter 80 %, |
| | (13) | wenn mindestens 60 % bis unter 70 %, |
| vollbefriedigend | (12, 11) | wenn mindestens 50 % bis unter 60 %, |
| | (10) | wenn mindestens 40 % bis unter 50 %, |
| befriedigend | (9, 8) | wenn mindestens 30 % bis unter 40 %, |
| | (7) | wenn mindestens 20 % bis unter 30 %, |
| ausreichend | (6, 5) | wenn mindestens 10 % bis unter 20 %, |
| | (4) | wenn mindestens 0 % bis unter 10 % der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden. |

(12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung der Aufsichtsarbeit nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmer*innen für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(13) Stellt sich nach Durchführung der Aufsichtsarbeit heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmer*innen Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmer*innen eine Note besser oder gleich 9 Punkte erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmer*innen erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zuwiederholen.